

Kinder verdienen mehr



Paritätisches Konzept zur
Bildungs- und Entwicklungs-
förderung junger Menschen

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Oranienburger Str. 13-14

D-10178 Berlin

Tel: +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß Presserecht: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Werner Hesse

Der Paritätische Gesamtverband

Tel: 030 - 24636-308,

E-Mail: sozialrecht@paritaet.org

Dr. Joachim Rock

Der Paritätische Gesamtverband

Tel: 030 - 24636-303,

E-Mail: grundsatz@paritaet.org

Marion von zur Gathen

Der Paritätische Gesamtverband

Tel: 030 - 24636-331,

E-Mail: kifa@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia – Delphimages (Titel), Omid Mahdawi (S. 1), Bronwyn Photo (S. 3),
klickit (S. 6), Anatoliy Samara (S. 7), Benjamin Haas (S. 8), Arpad Nagy-Bagoly (S. 9)

1. Auflage, August 2010



Inhalt

Das Problem: Kinder bekommen zu wenig	2
Die Lösung: Kinder verdienen mehr	5
1. Fehlendes – Die Förderleistung	6
2. Alltägliches – Die Regelleistung	7
3. Besonderes – Die einmalige Leistung	8
4. Untypisches – Die atypische Leistung	9
§ Konkret: ...im Sozialgesetzbuch II	10
...im Sozialgesetzbuch VIII	13
Wir unterstützen das Konzept... ..	16

Das Problem: Kinder bekommen zu wenig

Mit der Einführung von Hartz IV wurde versucht, das gesamte Existenzminimum für Kinder, Jugendliche und Erwachsene soweit wie irgend möglich durch eine einzige Regelsatzpauschale sicherzustellen. Dies hat sich als absolut lebensfremd erwiesen.

Grundlage der Berechnung der Regelleistungen nach Hartz IV ist das Ausgabeverhalten der untersten 20 Prozent auf der Einkommensskala. Als Datengrundlage dient die alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes. Betrachtet werden ausschließlich Alleinlebende, bei denen naturgemäß Rentnerinnen und Rentner relativ stark vertreten sind. Dabei wird das Ausgabeniveau dieser untersten Einkommensgruppen nicht einfach komplett übernommen. Vielmehr werden von den rund 130 Ausgabepositionen, die die Statistik umfasst, – von Nahrungsmitteln über Topfpflanzen bis zum Fernseher – diejenigen abgezogen, von denen man denkt, dass sie einem Hartz IV-Bezieher ohnehin nicht zustehen (so etwa Ausgaben für Schmuck und Uhren, Urlaub oder Bildung).

Andere Ausgabepositionen werden aus dem selben Grund relativ willkür-

lich gekürzt (so etwa für außerhäusliche Verpflegung). Was übrig bleibt, ergibt den Regelsatz für Erwachsene, derzeit 359 Euro. In der Zeit zwischen zwei vorliegenden EVS-Auswertungen werden die Regelsätze jeweils zum 1. Juli anhand der Rentenentwicklung angepasst. Die Möglichkeit, einmalige Leistungen zu gewähren, wurde mit der Einführung von Hartz IV fast komplett gestrichen. In besonderen Ausnahmefällen können lediglich Darlehen gewährt werden, die von dem knapp bemessenen Regelsatz in monatlichen Raten abgezahlt werden müssen. Der Regelsatz sollte für so gut wie alle Lebenssituationen hinreichend sein. Doch die Pauschalierung gerade teurer Gebrauchsgüter hat sich als lebensfremd erwiesen, wie die 1,1 Millionen Darlehensanträge und hunderttausende Klagen vor Sozialgerichten belegen.

Die Festsetzung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche erfolgt dabei bisher ohne jede kindspezifische Bedarfsprüfung. Stattdessen werden sie als prozentuale Abschläge des Erwachsenen-Regelsatzes festgesetzt:

- ➔ 60 Prozent des Erwachsenen-Regelsatzes für unter 6-Jährige,
- ➔ 70 Prozent für 6- bis 13-Jährige,

➔ 80 Prozent für 14- bis 17-Jährige.

In der absurden Konsequenz werden dem Säugling somit regierungsamtlich zwar 11,50 Euro für Tabak und alkoholische Getränke zugerechnet, jedoch nichts für Windeln. Kindern werden für Spielzeug 80 Cent im Monat zugestanden, für Schreibwaren und Zeichenmaterial 1,70 Euro, für den Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen 3,93 Euro. Ausgaben für Nachhilfe, außerschulischen Unterricht u.ä. werden überhaupt nicht berücksichtigt.

Wenn es um die notwendige Förderung der Entwicklung von Kindern geht, macht die Gewährung von Geldleistungen, die aus statistischen Durchschnittswerten abgeleitet werden, keinen Sinn. Kinder brauchen zu ihrer Entwicklung sehr Unterschiedliches, aber immer Konkretes. Wenn die Statistik für die 6- bis 14-Jährigen durchschnittliche Ausgaben für Nachhilfeunterricht von weniger als 5 Euro ausweist, wird deutlich, wo Pauschalierung an ihre Grenzen stößt. Gleiches gilt für die Kleinstbeträge, die zum Zwecke des Ansparens mit Blick auf notwendige größere Anschaffungen im Regelsatz enthalten sind, von den 1,44 Euro für

den Kühlschrank bis zu den 42 Cent monatlich für die Beschaffung eines Kinderfahrrades. Wenn für ein Kind Nachhilfe geboten ist, braucht es Nachhilfe und keine 4,38 Euro. Wenn in der Familie eine Waschmaschine kaputt geht, wird umgehend eine neue benötigt und nicht erst in einigen Jahren, wenn sie angespart ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 das Verfahren der Regelsatzbemessung in der Grundsicherung für verfassungswidrig erklärt. Die *„freihändige Setzung ohne empirische und methodische Fundierung“* wird es zukünftig nicht mehr geben dürfen. Das bestehende System habe zu Ableitungen *„ins Blaue hinein“* geführt. Bei Kinderbedarfen, insbesondere im Bildungsbereich, kritisiert das Bundesverfassungsgericht einen *„völligen Ermittlungsausfall“*. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine neue Regelsatzstruktur zu entwickeln und dabei *„alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen.“*



Das bestehende System wird seinem Auftrag, mit dem soziokulturellen Existenzminimum zumindest in bescheidenem Umfang Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, nicht gerecht.

Besonders betroffen sind Kinder, die bislang von grundlegenden Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Darüberhinaus werden Kosten und Bürokratie in nie geahntem Ausmaß produziert. Unsere Gesellschaft kann es sich nicht leisten, diese Defizite fortzuschreiben.

Statt ohne Rücksicht auf die Alltagspraxis jeglichen Bedarf in einen einzigen Regelsatz hineinzupressen, bedarf es neuer, praktikabler Lösungen, um das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen wirklich abzudecken. Statt unzureichender Durchschnittsbeträge bedarf es eines ganzheitlichen Konzepts sich ergänzender Leistungsformen und Angebote, die bei dem einzelnen Kind ankommen und in der Gesamtheit sicherstellen, dass jedes Kind die individuell bestmögliche Förderung erhält.

Die Lösung: Kinder verdienen mehr...

Der Paritätische Gesamtverband legt hiermit ein Konzept zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen vor, das

- den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt,
- die unterschiedlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen – auch außerhalb von Hartz IV – berücksichtigt,
- die Hilfen zielgenau gewährt,
- Stigmatisierungen verhindert,
- den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich hält,
- an vorhandenen Strukturen und Potentialen vor Ort ansetzt.

Der vorliegende Vorschlag bricht mit der bisherigen Fixierung auf Statistiken und stellt stattdessen den individuellen Bedarf des Einzelnen in den Vordergrund. Er trägt darüber hinaus den Sorgen und Nöten von Familien in prekären Einkommenslagen außerhalb des Hartz-IV-Bezuges Rechnung und kommt dabei ohne stigmatisierende und aufwändige Gutscheinsysteme aus. Er trägt dazu bei, Wege aus der Grundsicherung zu eröffnen und durch den Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur ein weiteres Wachsen der Empfängerzahlen zu

verhindern. Der Vorschlag weist Wege, die Kompetenz der kommunalen Ebene ebenso wie der der Kinder- und Jugendhilfe einzubinden und die soziale Infrastruktur vor Ort zu sichern. Anstelle einer weiteren Bürokratisierung der Verfahren sollen Abläufe vereinfacht und administrativer Aufwand grundlegend reduziert werden.

Das Konzept des Paritätischen setzt dabei auf eine Kombination von vier Leistungsformen:

1. Förderleistungen
2. Regelleistungen (Regelsatz)
3. Einmalige Leistungen
4. Atypische Leistungen

Der Vorschlag wurde in enger Kooperation mit Betroffenen sowie Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen der sozialen Arbeit, der Bildung, der Kultur und des Sports sowie aus öffentlicher Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit entwickelt. Besonderes Augenmerk wurde auf die praktische Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit gelegt.

Die vier Säulen des Konzepts werden hier vorgestellt. Im Anschluss folgen die Paritätischen Formulierungsvorschläge für notwendige Gesetzesänderungen.

1. Fehlendes – Die Förderleistung

Für weiterführende Leistungen zur Förderung der Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen ist ein einklagbarer Rechtsanspruch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu verankern. Unter solche Förderleistungen fällt die Mitwirkung in Sportvereinen ebenso wie Angebote musischer Bildung bis hin zu Jugenderholungsmaßnahmen. Sicherzustellen ist dabei, dass die Leistungen nicht nur Kindern und Jugendlichen in Haushalten im Hartz IV-Bezug, sondern auch in Haushalten mit niedrigen Einkommen über der Hartz IV-Schwelle kostenfrei zugänglich sind.

Solche Leistungen zur Förderung weitreichender Bildungs- und Entwicklungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht am Reißbrett ohne Einbindung der Kommunen organisieren. Ein Gutschein für Musikunterricht bringt dem talentiertesten Kind nichts, wenn es keine Musikschule in seiner Reichweite gibt.

Die Erbringung der Förderleistungen sollte daher durch die Kommunen in Kooperation mit den lokalen Verbänden und Akteuren organisiert werden. Mehrkosten der örtlichen Träger



der Kinder- und Jugendhilfe, die durch die Bereitstellung der Förderleistungen entstehen, sind über eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Kosten im SGB II zu Gunsten der Kommunen durch den Bund zu kompensieren.

Um einen stigmatisierungsfreien Zugang zu den Förderleistungen für alle anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, wird die flächendeckende Einführung von in vielen Kommunen bereits etablierten Familienpässen empfohlen.

2. Alltägliches – Die Regelleistung



dung von
Durchschnitts-
werten aus dem
Ausgabeverhalten

Die Regelsatzpauschale sollte künftig nur noch notwendige Ausgaben für den täglichen Bedarf wie für Ernährung, Kleidung, Spielzeug, Verbrauchsmaterialien für die Schule u. ä. abdecken. Pauschalierungsfähig sind nur solche Leistungen bzw. Bedarfe, die regelmäßig wiederkehren, die als typisch für die Anspruchsgruppe angesehen werden können und die eine relativ homogene Preis- bzw. Kostenstruktur aufweisen.

Die seit Jahren geübte fachlich-methodische Kritik muss zudem bei der bedarfsgerechten Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden. Die Bil-

des untersten Einkommensfünftels schließt nicht aus, dass das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird. Die Ergebnisse aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik sind daher zwingend durch einen so genannten „Warenkorb“ zu überprüfen. Darüber hinaus lässt sich der Bedarf von Kindern nicht aus dem Ausgabeverhalten alleinstehender Erwachsener ableiten. Hier bedarf es stattdessen geeigneter Referenzgruppen mit Kindern. Schließlich muss eine Fortschreibung der Regelsätze anhand der tatsächlichen Entwicklung der regelsatzrelevanten Lebenshaltungskosten erfolgen.

3. Besonderes – Die einmalige Leistung

Die Anschaffung eines Kinderfahrrades gehört eben so wenig in den Regelsatz wie Hausratanschaffungen oder die Kosten für die Einschulung. Für derartige einmalige Bedarfe muss zwingend die Möglichkeit der Gewährung einmaliger Leistungen wieder eingeführt werden.

Unter den einmaligen Leistungen wären neben den Kosten für große Haushaltsgeräte („weiße Ware“) oder das Kinderfahrrad auch besondere schulbedingte Ausgaben zu regeln, die unregelmäßig anfallen und von sehr unterschiedlicher Höhe sein können. Dies betrifft Einschulungskosten ebenso wie die Kosten für einen Taschenrechner, einen Atlas oder für Klassenfahrten und Projektwochen.

Die derzeitige Regelung, wonach in solchen Fällen bei unabweisbaren Bedarfen Darlehen gewährt werden, ging davon aus, dass die Pauschalen in der Regel den Bedarf decken und die Darlehensvergabe die Ausnahme darstellen würde. Tatsächlich jedoch werden derzeit von der Bundesagentur für Arbeit über 1 Million Darlehen verwaltet, was belegt, dass die Pauschale offensichtlich nicht greift.



4. Untypisches – Die atypische Leistung

Im Leben tauchen darüber hinaus auch gelegentlich dauerhafte aber untypische Bedarfe auf, die im Regelsatz ebenfalls nicht pauschal abgebildet werden können. Dazu gehört beispielsweise der Bedarf an Salben und bestimmten Hautpflegeprodukten bei einer Neurodermitis, teure Kleidung oder Schuhe in Über- oder Untergrößen kaufen zu müssen oder Besuchskosten bei getrennt lebenden Eltern.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 den Gesetzgeber dazu angehalten, mit sofortiger Wirkung für einen über den Regelsatz hinausgehenden „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf einen zusätzlichen Leistungsanspruch einzuräumen.“

Die im sachfremden Zusammenhang mit dem Gesetz zur Abschaffung des



Finanzplanungsrates geschaffene Neuregelung in § 21 Abs. 5 SGB II ist an die entsprechende Regelung für die Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) anzupassen. Es handelt sich entgegen der Auffassung der Bundesregierung gerade nicht um einmalige, sondern um laufende Bedarfe, die aber in ihrer Art und/oder ihrer Höhe erheblich über dem Durchschnitt derjenigen Kosten liegen, die nach Auswertung der EVS der Bemessung des Regelsatzes zugrunde gelegt worden sind.

§ Konkret: ...im Sozialgesetzbuch II

(Die notwendigen Änderungen sind hervorgehoben)

§ 20 SGB II - Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, **kleinere Gegenstände des Hausrats**, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. **Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.**
- (2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, ... Euro. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Satz 1.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 vom Hundert der Regelleistung.
- (3) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.
- (4) Die Regelleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich **die regelsatzrelevanten Lebensunterhaltskosten im vorangehenden Kalenderjahr verändert haben**. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 23 SGB II - Abweichende Erbringung von Leistungen

- (1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- (3) Leistungen für
 1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
 3. **ein- und** mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
 4. **Einschulung und besondere schulische Bedarfe wie insbesondere Lehr- und Lernmittel und Nachhilfeunterricht sowie**
 5. **die Anschaffung größerer Gegenstände des Hausrats**

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- (4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.
- (5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.
- (6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

...im Sozialgesetzbuch VIII

§ 11 SGB VIII - Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.
- (5) Junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben Anspruch auf die in Abs. 3 genannten Leistungen, wenn diese für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich sind. Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.**

§ 15 SGB VIII - Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.

§ 11 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 90 SGB VIII - Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung

a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder

b) dem jungen Volljährigen

nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2a) Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II, SGB XII, AsylbLG, BAFöG und Empfängern eines Kinderzuschlages ist der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Wir unterstützen das Konzept...